

Einfache Anfrage Gemperli-Goldach vom 13. Mai 2020

## **Individuelle Prämienverbilligung – stimmen die Anspruchsvoraussetzungen oder werden die Verheirateten bestraft?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Juni 2020

Dominik Gemperli-Goldach erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 13. Mai 2020 nach der Bemessung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) für nicht verheiratete Paare.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Bereich der ordentlichen Prämienverbilligung waren im Jahr 2019 Anträge für rund 105'000 Personen zu beurteilen. Eine effiziente und rasche Durchführung der ordentlichen IPV ist aufgrund der hohen Anzahl zu prüfender Anträge nur mit einem möglichst automatisierten Verfahren möglich. Die ordentliche IPV wird deshalb auf den aktuellsten verfügbaren Steuerdaten, d.h. auf den Steuerdaten des vorletzten Jahrs, bemessen. Aufgrund der Verwendung der Steuerdaten erfolgt eine gemeinsame Berechnung der ordentlichen IPV nur für Personen, die auch gemeinsam besteuert werden. Die ordentliche IPV für Paare, die in eheähnlichen Gemeinschaften (Konkubinat) leben, wird als Folge der separaten Besteuerung nicht gemeinsam berechnet. Bei Konkubinatspaaren mit Kindern wird der Anspruch auf ordentliche IPV für die Kinder gemäss Art. 14 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111; abgekürzt V EG-KVG) gemeinsam mit dem Elternteil berechnet, der die Familienzulagen bezieht. Das ist in der Regel der Elternteil mit dem höheren Einkommen.

Eine gemeinsame Bemessung der ordentlichen IPV für im Konkubinat lebende Personen wäre – mit Blick auf die zunehmende Anzahl von Konkubinatspaaren – grundsätzlich zu bejahen. Anders als die Ehe ist das Konkubinat rechtlich jedoch nicht institutionalisiert. Das Konkubinat ist gesetzlich nicht geregelt und wird in keinem öffentlichen Register erfasst. Es ist daher nicht möglich, ein Konkubinat anhand verfügbarer Daten der Steuer- und Einwohnerbehörden festzustellen. Eine Erfassung von Konkubinatspaaren (Zusammenführung der separaten Besteuerungen) eigens für die IPV-Prüfung ist praktisch nicht realisierbar. Eine Selbstdeklaration von Konkubinat im Rahmen der IPV-Antragstellung ist ebenfalls nicht sinnvoll, da diese vor allem von Paaren genutzt würde, die darin einen wirtschaftlichen Vorteil für sich erkennen. Ohne entsprechende Kontrolle der Angaben wäre ein rechtsgleicher Vollzug kaum möglich. Es kann auch nicht einfach davon ausgegangen werden, dass an einer gleichen Adresse gemeldete Personen in einem Konkubinat leben. Oft handelt es sich nur um eine einfache Wohngemeinschaft. Personen, die in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften zusammenleben, sind in der Regel rechtlich auch nicht zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet. Nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (F.5.1) soll im Sozialhilfebereich ein Konkubinatsbeitrag deshalb nur bei einem stabilen Konkubinat berücksichtigt werden. Ein Konkubinat gilt als stabil, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben. Entsprechende Einzelfallabklärungen über das Bestehen eines Konkubinats eigens für den IPV-Bereich wären im Vollzug zu aufwändig.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Gegenstand von Art. 11 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) sind Ausnahmefälle, bei denen die

Bemessung der ordentlichen IPV nicht aufgrund der Steuerdaten des vorletzten Jahrs, sondern aufgrund der Daten des Bezugsjahrs zu erfolgen hat. Eine gemeinsame Berechnung des ordentlichen IPV-Anspruchs für im Konkubinat lebende Personen ist gestützt auf die Bestimmung von Art. 11 Abs. 3 EG-KVG nicht möglich. Eine gemeinsame Bemessung des ordentlichen IPV-Anspruchs ist im geltenden Recht nicht vorgesehen und wäre nur mit einer Anpassung von Art. 10 und 11 EG-KVG möglich.

Die separate Berechnung des ordentlichen IPV-Anspruchs für im Konkubinat lebende Personen entspricht der gängigen Praxis des Steuer- und Sozialversicherungsrechts. Eine gemeinsame Bemessung der ordentlichen IPV für im Konkubinat lebende Personen wäre im Vollzug nur schwer realisierbar und sehr aufwändig.

3. Die finanziellen Auswirkungen einer gemeinsamen Berechnung des ordentlichen IPV-Anspruchs für im Konkubinat lebende Personen kann nicht beziffert werden. Der Begriff des Konkubinats ist rechtlich nicht definiert und es besteht auch kein öffentliches Register zu im Konkubinat lebenden Personen.

Mit einer gemeinsamen Bemessung von Konkubinatspaaren sind bei der ordentlichen IPV nicht zwingend nennenswerte Einsparungen verbunden.

4. Solange das Konkubinat rechtlich nicht institutionalisiert und in einem öffentlichen Register erfasst ist, ist eine gemeinsame Berechnung der ordentlichen IPV für Konkubinatspaare nur schwer realisierbar. Realisierbar wäre es bestenfalls für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern. Konkubinatspaare ohne Kinder würden von einer allfälligen Neuregelung nicht erfasst, was aus rechtlicher Sicht fragwürdig wäre.